

1398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1265 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)

Bisher hatten auf diesen Gebieten die reichsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen Geltung, die nunmehr durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden sollten. Hiebei sind die seither gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt worden. Der Entwurf trägt auch der Automation auf dem Gebiet der Buchführung Rechnung.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 1. und 13. Oktober 1969 in Anwesenheit des Bundesministers

für Justiz Dr. Klecatsky der Vorberater unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Kleiner, Moser, Dr. Bassetti, Skritek und Dr. Kranzlmayr beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1265 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 13. Oktober 1969

Scherrer
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1265 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 1 haben die Worte „...Banknoten und ...“ zu entfallen.

2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„Auf die Bezeichnung des Hinterlegers ist § 11 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

3. Der Beginn des § 7 Abs. 1 hat zu lauten: „Die Erklärung durch die der Verwahrer ermächtigt wird, ihm zur Verwahrung anvertraute vertretbare Wertpapiere ...“

4. Der Beginn des § 7 Abs. 2 hat zu lauten: „Für die gemäß Abs. 1 anvertrauten vertretbaren Wertpapiere ...“

5. Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „Die Schließung“ durch die Worte „Der Abschluß“ zu ersetzen.

In der vierten Zeile von unten, hat es statt „einem Dritten“ zu lauten „einen Dritten“.

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Ermächtigung zur Verpfändung

(1) Der Verwahrer darf ihm anvertraute Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur an eine Kreditunternehmung, nur bis zur Höhe des von ihm dem Hinterleger eingeräumten Kredites oder gewährten Darlehens und nur auf Grund einer Ermächtigung verpfänden; einem dem Hinterleger eingeräumten Kredit oder gewährten Darlehen steht ein einem Dritten eingeräumter Kredit oder gewährtes Darlehen gleich, wenn der Hinterleger die Haftung übernimmt.

(2) Die im Abs. 1 genannte Ermächtigung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Ein Hinweis auf andere Urkunden oder in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.“

7. Im § 11 hat der Abs. 2 zu entfallen; die Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 bis 4.

8. Im § 14 Abs. 2 sind die Worte „... nach Erstattung der Ausführungsanzeige ...“ durch die Worte „... nach dem Erfüllungstag ...“ zu ersetzen.

9. Im § 15 Abs. 1 hat der erste Halbsatz wie folgt zu lauten: „Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und vereinbarungsgemäß im Ausland aufbewahrt werden ...“

10. Im § 17 Abs. 1 vierte Zeile hat nach dem Wort „Stücken“ der Beistrich zu entfallen.

11. Im § 25 Abs. 4 sind die Worte „... innerhalb von 15 Werktagen ...“ durch die Worte „... innerhalb von 4 Wochen ...“ zu ersetzen.

12. Im § 26 Abs. 1 ist das Wort „Vergehens“ durch das Wort „Übertretung“ zu ersetzen.